

Erziehung dieses Kindes in der römisch-katholischen Religion Sorge zu tragen. N. N. als Vater. N. N. als Mutter. Notarielle Beglaubigung. In der Rubrik „Anmerkung“ ist diese Urkunde mit allen Kriterien anzuführen.

3. Die Eintragung des Taufaktes hat ohne Beifügung der auf die Geburtsfälle sich beziehenden fortlaufenden Reihen- und nicht mittels Ausfüllung der einzelnen Rubriken, sondern per extensum zu geschehen und kann lauten: Das am geborne und laut Gesetz vom 9. April 1870, N.-G.-Bl. Nr. 51, in dem bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. P. bestehenden Geburtsregister einzutragende Kind der konfessionslosen, civiliter getrauten Eheleute N. N. (Charakter) und N. N. geborne N. wurde über Ansuchen des Kindesvaters N. N. am . . . (Tag und Monat) in Gegenwart des katholischen Taufpaten N. N. (Charakter) und der Hebamme N. N. von dem hochw. Herrn Kooperator N. N. an der Pfarrkirche zu H. nach römisch-katholischem Ritus getauft und erhielt den Namen N.

4. Dem Kindesvater ist zu bedeuten, daß er laut Gesetz vom 9. April 1870, N.-G.-Bl. Nr. 51, binnen acht Tagen zur Erstattung der Geburtsanzeige bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. P. verpflichtet ist und den dem Kinde beigelegten Taufnamen anzugeben hat.

5. Was die Bescheinigung des Taufaktes betrifft, so empfiehlt es sich, daß nicht ein separater Taufschein ausfertigt wird, sondern auf dem bezirkshauptmannschaftlichen Geburtschein unter Aufklebung und Ueberschreibung einer 1 Krone=Stempelmarke beigelegt werde: Dieses am . . . (Datum des Monats) nach römisch-katholischem Ritus in Gegenwart des Taufpaten N. N. (Charakter) getaufte Kind erhielt den Taufnamen N. Pfarramt H. am (Datum und Monat). Pfarrsiegel und Unterschrift. Ueber den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit ist anher zu berichten. — So die Konsistorialerledigung.

Mistelbach P. Paulus Schwillinsky O. S. B., Pfarrer.
(Niederösterreich.)

XI. (Ein Jude, der gebeichtet hat.) Ludwig H. und Josefina Gr. bitten das Werk des heiligen Johannes Franziskus Regis um Eheschließung. Sie leben schon jahrelang im Konkubinate — zwei Kinder warten auf die Legitimation. Von Seite der Braut ist kein Hindernis. Aber Ludwig H. hat absolut keine Dokumente. Er ist im katholischen Glauben unterrichtet, immer im katholischen Religionsunterrichte gewesen und hat gebeichtet und kommuniziert. Wahrscheinlich bin ich in der Pfarre St. Johann in N. getauft. Antwort: nicht zu finden. Sein Vater lebt in Paris, wohin er von Preßburg übersiedelte. Aus beiden Orten Antwort nicht zu finden. Der Taufakt wurde durch Kurrende in allen Taufbüchern Wiens gesucht. Von allen Seiten: negativ. Der Aufruf kam in das Wiener Diözesanblatt, in andere christliche Blätter: negativ. Da der Bräutigam gar kein anderes Dokument besaß als den polizeilichen Meldezettel, so

konnte man auch nicht um die Erlaubnis zur heiligen Taufe sub conditione einreichen. Das magistratische Bezirksamt Wien II. nahm sich des Ludwig H. an. Auf Grund von Zeugenaussagen wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 20. April 1901, Z. 33.852, die nachträgliche Immatrikulierung des Ludwig H. verfügt, u. zw. weil sein Vater Jude war — die Mutter war eine vom katholischen Glauben abgefallene Konfessionslose, und beide lebten in der Zivilehe — in die jüdische Matrif. Mit dem von der jüdischen Kultusgemeinde ausgestellten Geburtschein meldete Ludwig H. der politischen Behörde den Austritt aus dem Judentume, erhielt die heilige Taufe. Nachdem er schon über zehn Jahre in Wien wohnhaft war, erhielt er auf Grund des neuen Heimatsgesetzes die Zuständigkeit nach Wien und konnte nach vierjährigem Warten endlich das heilige Sakrament der Ehe empfangen. — Der Fall ist wirklich typisch für unsere verworrenen Verhältnisse. Jeder Katechet sollte sich überzeugen, ob alle seine Schüler getauft sind, namentlich in größeren Städten. Unsere konfessionellen Gesetze samt Civilehe erscheinen dabei in eigentümlicher Beleuchtung. Zur vielverlästerten Konfordsatzzeit hätte sich der Fall viel leichter lösen lassen. Das neue Heimatsgesetz ist eine wahre Wohltat.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krassa, Kooperator.

XII. (Uebertreibungen in der „Allerseelenliteratur“.) Von ungefähr ist eine kleine Broschüre in meine Hände gekommen, die gegenwärtig wieder großer Verbreitung sich erfreut. Sie ist betitelt: „Mittel, den armen Seelen im Fegfeuer zu helfen“. (Preis 5 Pfennige.) Montligeon. Druck und Verlag des Vereines. 1900. (20 Seiten). J. Guerret, Subdirektor des Vereines.

Es sollen auf Grund der Dogmen unserer heiligen Kirche den armen Seelen im Fegfeuer recht viel Fürbittgebete zugewendet, es mögen für sie nur recht viele gute Werke, Verdienste und Messfrüchte aufgeopfert werden. Damit sind wir vollständig einverstanden. Ja, wir möchten recht oft darauf hinweisen, daß nicht bloß der Allerseelenmonat November uns an die im Fegfeuer leidenden Mitbrüder und Mitschwester erinnern soll; auch während des übrigen Jahres bedürfen die armen Seelen unserer Fürbitte gar sehr. Wir begrüßen es auch freudig, daß eine Reihe von recht tüchtigen Andachtsbüchlein verschiedenen Umfanges zum Troste der armen Seelen eifrig gebraucht werden; daß die Mitglieder mancher Bruderschaften sich zur Aufgabe gemacht haben, die Fürbitte für die armen Seelen zu pflegen und zu verbreiten.

Aber das vorliegende Büchlein tut des Guten doch etwas zu viel. Wenn wir auch den reichsten Schatz von Ablässen den armen Seelen zuwenden können, so dürfen wir doch diese Ablässe nicht in einer Weise schildern, die der Wahrheit zu nahe tritt.